



Lernförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können im Rahmen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch eine Lernförderung erhalten.

Eine angemessenen Lernförderung wird gewährt, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, damit die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** erreicht werden.

Die wesentlichen Lernziele sind:

- Erreichen der wesentlichen Lernziele der Klassenstufe
- Erreichen des vorgesehenen Abschlusses
- Versetzung in die nächste Klassenstufe

Zunächst sind kostenfreie Förderangebote von der Schule zu nutzen. Sollte die Schule keine Angebote diesbezüglich haben, kann eine Lernförderung gewährt werden.

Von dem/der jeweiligen Schüler:in muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, damit die Lernförderung auch einen Erfolg zeigt. Dazu gehört auch, dass der/die Schüler:in regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt und sich sozial integriert.

Keine Lernförderung wird gewährt:

- Für Verbesserung des Notendurchschnitts
- Für eine bessere Schulartenempfehlung
- Für eine weiterführende Schule, wenn der/die Schüler:in bereits einen Schulabschluss abgelegt hat.

Antragsverfahren:

Für die Entscheidung über die Lernförderung ist die Anlage 5 einzureichen. Diese Anlage ist auch von dem/der Klassenlehrer:in bzw. vom Fachlehrer:in vollständig auszufüllen.

Die Lehrkraft trifft eine Aussage über den derzeitigen Leistungsstand der/des Schülers/in.

Dem Antrag auf Lernförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- für das jeweils zu fördernde Fach den **Förderplan** der Schule (sofern diese/r nicht vorgelegt werden kann – bitte begründen!)
- Die letzten beiden Zeugnisse/Beurteilungen
- Kostenvoranschlag für die Lernförderung
- Bei privater Lernförderung Nachweise über die Eignung der Nachhilfe

Bewilligung:

Wenn alle Voraussetzungen für eine Gewährung der Lernförderung vorliegen, wird die Lernförderung für **maximal 2 Fächer** (Haupt- bzw. Nebenfächer) bewilligt.

In der Regel kann eine Bewilligung der Lernförderung nach den Herbstferien beginnen, da erst zu diesem Zeitpunkt eine Einschätzung des Leistungsstandes der Schüler:in möglich ist.

Die Länge der Gewährung der Lernförderung hängt von der jeweiligen Bewilligung der Leistungen (Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB XII oder den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) ab. Längstens kann die Lernförderung jedoch bis zum Schuljahresende bewilligt werden.

Die Lernförderung wird in einem Umfang von max. 4 Unterrichtsstunden pro Woche gewährt.

Eine Lernförderung wird in Kleingruppen- und Einzelförderung bis max. 4 Kinder gewährt. Es werden keine Fahrtkosten übernommen.